

I. Geltungsbereich der allgemeinen Bedingungen für Wartungsverträge

Diese «allgemeinen Bedingungen für Wartungsaufträge» (nachfolgend **ABW** genannt) gelten für sämtliche Beziehungen (Offerten, Verträge, Abonementen) im Zusammenhang mit Service und Wartungsarbeiten, ausgeführt durch die JOSEF MEYER Stahl und Metall AG (nachfolgend **JME** genannt) und ihren für die Arbeiten eingesetzten Subunternehmern.

II. Offerten und Zustandekommen von Verträgen

Sämtliche Offerten, Preislisten und Beschreibungen innerhalb von Wartungsangeboten der JME sind unverbindlich und können jederzeit geändert oder widerrufen werden. Es sein den es werde explizit eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen. Eine rechtsverbindliche Beziehung kommt erst mit Datum und Unterschrift der JME zustande.

III. Preisbindung

Sämtliche Preise für Material, Arbeitsstunden und Wegentschädigung werden jährlich per Stichtag 01. Januar gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) angepasst.

IV. Erbringung und Abnahme

Sämtliche Arbeiten im Rahmen eines Wartungs- oder Servicevertrages sind unverzüglich nach der Leistungsausführung durch den Kunden zu prüfen. Beanstandungen sind innerhalb 3 Arbeitstagen schriftlich zu beanstanden, ansonsten gelten die Arbeiten als akzeptiert und abgenommen.

V. Haftung bzw. Gewährleistung

Vorbehältlich anderslautender schriftlicher Vereinbarung haftet JME für die sorgfältige Ausführung und der Dienstleistung ohne Ergebnisverantwortung.

VI. Vergütung und Rechnungsstellung

Alle Preise und Vergütungen verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer und rein netto. Rechnungen von JME sind innert 30 Tag ab Rechnungsdatum zu bezahlen. JME ist es vorbehalten für Servicearbeiten bei Einzelaufträgen eine Anzahlung oder Barzahlung vor Erbringung der Leistung zu verlangen.

VII. Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, alle Vorbereitungs- und Unterstützungshandlungen in Bezug auf Dienstleistungen korrekt und rechtzeitig vorzunehmen.

Der Kunde ist verpflichtet die in einen Wartungs- oder Servicevertrag eingebunden Bauteile nur gemäss ihrem vorgesehenen Gebrauch zu benutzen. Es ist nicht erlaubt Änderungen oder technische Anpassungen an diesen Bauteilen vorzunehmen. Der Kunde ist verantwortlich für die volle Zugänglichkeit zu den einzelnen Bauteilen während des Wartungseinsatzes. Gerüste und Hebemittel über 3m ab Boden gehen zu Lasten des Kunden und sind durch diesen zu organisieren. Schäden an Bauteilen sind unverzüglich bei entdecken an JME zu melden.

VIII. Dauer und Beendigung des Vertrags

Sofern nichts Anderes vereinbart ist, verlängert sich der Vertrag stillschweigend um 1 Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate, jeweils auf Ende des Kalenderjahres.

IX. Datenschutz

Der Kunde gewährt JME das Recht, die erhaltenen Kontaktinformationen für Marketingaktionen und Referenzen zu nutzen. Der Kunde kann diese Einwilligung jederzeit zurückziehen. Die JME ist verpflichtet, gegenüber Dritten strengstes Stillschweigen über alle ihr vom Kunden anvertrauten oder sonst bekannten gewordenen geschäftlichen, betrieblichen oder technischen Informationen und Vorgänge zu wahren, welche vertraulichen Charakter haben. Diese Pflicht besteht über die Beendigung des Vertrags uneingeschränkt fort. JME erhebt und verarbeitet nur objektbezogenen Daten die zur Durchführung des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrags notwendig sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze.

X. Salvatorische Klausel

Sollte einzelne Bestimmungen dieser ABW ungültig oder unwirksam sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und dieser ABW insgesamt.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und JME unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von JME.

XII. Einleitung

Voraussetzung für den Erhalt der Nutzungssicherheit und Gebrauchstauglichkeit von festen und beweglichen Bauteilen wie Fassaden, Verglasungen Türen, Fenstern und Toren ist neben der Beachtung und Einhaltung der Verarbeitungs- und Montage-richtlinien sowie den Vorgaben der systemspezifischen Zulassungen durch die Hersteller, auch deren regelmässige Wartung. Sicherheitsrelevante Bauteile (z.B. Brandschutz- und Fluchtwegtüren etc.) müssen nach den gesetzlichen Vorgaben und in Verantwortung des Eigentümers jederzeit und zuverlässig funktionieren.

Mit der Abnahme der Bauteile bzw. des Gebäudes geht die Verantwortung an den Eigentümer über. Der Eigentümer trägt ab da, mit periodischen Inspektion und Wartungen den entscheidenden Beitrag für die Werterhaltung seiner Bauteile bei. Durch frühestmögliches Erkennen von Fehlfunktionen und Ersetzen von Verschleissteilen werden auch Folgeschäden vermieden.

Mit einem regelmässigen Unterhalt behalten die Bauteile auch auf Dauer ihre Funktion und ihr gepflegtes Aussehen.

XIII. Wartungsintervalle

Für statische Bauteile welche auf einem zertifizierten Herstellersystem aufbauen, wie Fassaden, Verglasungen etc. empfehlen wir eine jährliche Inspektionswartung.

Für bewegliche Bauteile gilt die Empfehlung, abgestützt auf den Stand der Technik und den Vorgaben der Systemhersteller, alle 25'000 Öffnungszyklen eine Inspektionswartung und alle 50'000 Öffnungszyklen eine Vollwartung (DIN EN 12400).

Für sicherheitsrelevante Bauteile (z.B. Brandschutz- und Fluchtwegtüren etc.) wird mit der Brandschutznorm der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) seit 01.01.2015 eine regelmässige und fachgerechte Wartung gesetzlich vorgeschrieben. Sonderkonstruktionen werden nach einem projekt- oder konstruktionsspezifischen Plan gewartet.

XIV. Wartung von Drittleistungen

Für Leistungen, wie z.B. Beschattungen, automatische Schiebetüren, etc. welche durch Subunternehmer der JME erbracht werden, empfehlen wir den direkten Abschluss eines Wartungsvertrages mit dem jeweiligen Fachpartner. Wartungsarbeiten solcher Bauteile, bei welchen der Kunde die Abwicklung durch JME wünscht, werden mit einem Zuschlag von 30% auf den Preis des Fachpartners in den Vertrag von JME integriert.

Wartungsleistungen

XV. Inspektionswartung

Bei der Inspektionswartung handelt es sich um eine Sichtkontrolle bei statischen Bauteilen. Bei beweglichen Bauteilen erfolgt zusätzliche eine Funktionskontrolle (Öffnungskontrolle), sowie ein reinigen und fetten der Bänder. Die Inspektionswartung beschränkt sich auf Überprüfung der Gängigkeit und Befestigung des beweglichen Bauteils.

XVI. Vollwartung

Bei der Vollwartung von beweglichen Teilen erfolgt zusätzlich zur Inspektionswartung die vollständige Kontrolle von Verschleissteilen und allfälligen Beschädigungen von Bändern, Schliessern, Türschliesser / Öffner, Feststellanlagen, Brandschutzfunktionen, Senkdichtungen, Schliessfunktionen, Motorantrieben, Scheren, Öffnungsbegrenzungen, Beschläge, Unterkonstruktionen, Befestigungen, Abdichtungen und Dichtungen. Überprüfen, Einstellen und Nachrichten der Einzelteile. Ersatz von Befestigungen (wie Schrauben, etc.) und Abdeckungen.

XVII. Ersatzmaterial

Pflege- und Reinigungsmittel sowie Schmier- und Fettstoffe, Befestigungsmaterial und Schraubenabdeckungen sind im Preis der Vollwartung inbegriffen. Alle zusätzlich benötigten Materialien wie Beschläge, Dichtungen und Abdichtungen, etc., werden nach effektivem Verbrauch verrechnet.

XVIII. digitalwartung.ch

Die Wartung von beweglichen Bauteilen, insbesondere Türen erfolgt auf dem neusten Stand der Technik. Die Türen (und Fenster) werden mittels IoT-Mini-Funk-Sensoren ausgerüstet. Damit werden die Öffnungszyklen und weitere Zustände gemessen und zentral dokumentiert. Die Installation der Sensoren und des Funknetzwerkes erfolgt durch JME und sind im Angebot integriert.

Mit der Digitalwartung lassen sich grössere Einsparungen erzielen im Vergleich zur herkömmlichen Wartungsmethode (Wartungsintervall nach Zeit, jährlich). Auf Wunsch bieten wir auch die herkömmliche Methode an.